

Botschaft betreffend Erlass des Gesetzes über den Unterhalt, Betrieb und die Nutzung der Meliorationswerke und weiterer Werke ausserhalb des Baugebiets

Sehr geehrter Herr Parlamentspräsident Sehr geehrte Parlamentarierinnen, sehr geehrte Parlamentarier

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft und den Entwurf für die Einführung des Gesetzes über den Unterhalt, Betrieb und die Nutzung der Meliorationswerke und weiterer Werke ausserhalb des Baugebiets.

Ausgangslage

Die ehemaligen Gemeinden Castrisch, Luven, Pigniu, Pitasch, Riein, Ruschein, Sevgein und Siat hatten jeweils ein Reglement für den Unterhalt der Meliorationswerke oder ein Reglement mit ähnlichem Titel bzw. Inhalt (nachfolgend Meliorationsunterhaltsreglemente). Aufgrund der Komplexität des Themas und der uneinheitlichen Regelung (einige Gemeinden hatten kein solches Reglement), wurden die Reglemente nach der Fusion nur teilweise umgesetzt. Umgesetzt wurden im Wesentlichen die Aufgaben der Gemeinde betreffend Unterhalt und Erneuerung der Meliorationswerke, während die Unterhaltstaxen der Grundeigentümer, die einen direkten Nutzen aus den Meliorationswerken haben, nicht eingezogen wurden. Stattdessen hat der Gemeindevorstand mit Beschluss vom 06.02.2017 die Verordnung für das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen der Gemeinde Ilanz/Glion mit Motorfahrzeugen¹, notabene rückwirkend auf den 01.02.2017, beschlossen. Darin wird geregelt, zu welchem Zweck die Alp-, Güter- und Waldstrassen befahren werden dürfen und die Kanzleigebühren, die für eine entsprechende Bewilligung (Vignette) zu bezahlen sind. In der Summe wurden so jährlich rund 80'000 Franken eingenommen. Die heutige Regelung befriedigt in zweierlei Hinsicht nicht:

- Die unterschiedlichen Regelungen der ehemaligen Meliorationsunterhaltsreglemente sind zu vereinheitlichen.
- Die Regelungen für das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen sind zum grossen Teil in ein Gesetz im formellen Sinn zu überführen.

1. Gesetzesentwurf

Der Gemeindevorstand setzte Anfang 2019 eine Arbeitsgruppe ein, um ein neues Meliorationsunterhaltsgesetz auszuarbeiten. Die Arbeitsgruppe erarbeitete einen Entwurf, der sich stark an die Bestimmungen der oben genannten ehemaligen Gemeinden orientierte. Im Wesentlichen sollten vor allem die Eigentümer von Grundstücken, die direkt oder indirekt von Meliorationswerken profitieren, den Unterhalt an den Güterstrassen mitfinanzieren. Im Gegenzug wäre die Vignettenpflicht und die dafür zu bezahlende Kanzleigebühr aufgehoben worden. Aus touristischen Gründen wurde vorgeschlagen, dass der allergrösste Teil der Meliorationsstrassen hätte frei befahren werden können.

_

¹ RIG 74.12

1. Mitwirkung

Am 2. Juli 2020 wurde der Entwurf an einer Abendveranstaltung der interessierten Bevölkerung präsentiert. Im Amtsblatt wurde die Bevölkerung aufgefordert, sich zum Entwurf vernehmen zu lassen. In den darauffolgenden Wochen erreichten 7 Eingaben die Gemeindeverwaltung. Diese beinhalteten im Wesentlichen folgende Änderungsanträge:

- Das neue Gesetz entspricht nicht dem Äquivalenzprinzip (wer von einer Leitung einen Vorteil bezieht, hat für diese Leistung eine Abgabe zu entrichten);
- Kostenanteil für die Privaten zu hoch;
- Freie Fahrt für alle ist nicht erwünscht (Mehrverkehr ist die Folge);
- Nicht nur die Grundeigentümer sollen bezahlen, sondern auch weitere Nutzer wie Bergbahnen, Kraftwerke, Antennenbesitzer und Privatalpen;
- Beibehaltung des bestehenden Systems mit Vignetten und Kanzleigebühren (hat sich bewährt).

2. Gesetzesentwurf

In der Weiterbearbeitung des Gesetzes durch die Arbeitsgruppe wurden folgende zusätzliche Erkenntnisse gewonnen, welche zusammen mit den oben erwähnten Eingaben, zu einer starken Änderung des Gesetzesentwurfs im zentralen Punkt der Finanzierung des Unterhalts der Meliorationsstrassen führte:

- Die Abwälzung der Unterhaltkosten der Meliorationsstrassen auf die Eigentümer wäre nur möglich, wenn die Möglichkeit der Befahrung stark eingeschränkt und im Wesentlichen auf diese Eigentümer reduziert würde.
- Die Identifizierung der gebührenpflichtigen Eigentümer für den Bereich Meliorationsstrassen hätte zu erheblichem Verwaltungsaufwand geführt, ebenfalls die jährlichen Anpassung wegen z.B. Handänderungen.
- Der Unterschied betreffend Einnahmen über ein Gebührensystem der Eigentümer und des heutigen Systems mit Vignette erwies sich aufgrund der fortschreitenden Berechnungen als wesentlich geringer als ursprünglich angenommen.
- Das heutige System mit Vignetten und Kanzleigebühren ist etabliert und allgemein akzeptiert.

2. öffentliche Mitwirkung

Die zweite Mitwirkungsauflage des Meliorationsunterhaltsgesetzes (MelUG) hat vom 26. März 2021 bis am 30 April 2021 stattgefunden. Die drei Eingaben betrafen im Wesentlichen folgende Sachverhalte:

- Ausscheidung von privaten und öffentlichen Bächen,
- Berücksichtigung des Gewichts von landwirtschaftlichen Fahrzeugen bei der Berechnung der Unterhaltspauschale.

Die Ausscheidung von privaten und öffentlichen Bächen hat für die Anwendbarkeit des Gesetzes keine Relevanz, weshalb auf diese Eingaben nicht eingetreten worden ist.

Die Güterstrassen wurden in erster Linie aus landwirtschaftlichen Überlegungen geplant und gebaut. Die Einführung eines Unterhaltsbeitrags für landwirtschaftliche Fahrzeuge steht diesem Grundsatz entgegen.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1

Zu Absatz 1: Gerade bei älteren Wegen und Wasserleitungen lässt sich zum Teil kaum mehr feststellen, welche Teile über die damalige Melioration erstellt wurden. In den Archiven fehlen oft die Ausführungspläne. Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, werden weitere gemeindeeigene Werke ausserhalb der Bauzone, welche gleiche oder ähnliche Funktionen erfüllen, in den Geltungsbereich miteinbezogen.

Zu Absatz 2: Als Waldstrassen gelten gemäss kantonaler Waldverordnung (KWaV) Strassen, für deren Bau und Ausbau Bund oder Kanton Forstbeiträge entrichtet haben. Somit ist für die Definition einer Waldstrasse nicht entscheidend, ob sie tatsächlich durch den Wald führt. Es können Waldstrassen durch Wiesen führen sowie können Güterwege durch den Wald führen, jedoch keine Waldstrassen gemäss Definition des KWaV sein.

Zu Absatz 3: Es ist nicht auszuschliessen, dass im Rahmen von Meliorationen sich Grundeigentümer z.B. mit kleineren Anteilen begnügten, dafür im Gegenzug besondere Rechte wie zum Beispiel kostenlose Wasserbezugsrechte erhielten. Die Aufhebung dieser Rechte über ein Gesetz wäre nach Treu und Glauben stossend.

Art. 3

Zu Absatz 1, litera d: Mit der Regelung von Nutzungen, welche an die Werke angrenzen, sind insbesondere die Vorschriften unter Abschnitt 3, Güterstrassen, gemeint, wo z.B. bestimmt wird, dass Äcker und Gärten einen Abstand von mindestens einem Meter zur Fahrbahn haben müssen.

Art. 4

Gerade betreffend Anschlüsse an das Wasserversorgungssystem wäre ein nochmaliger Erlass vieler Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes unsinnig gewesen. Mit der analogen Anwendung wird sichergestellt, dass z.B. alle qualitativen Vorgaben gewährleistet werden.

Art. 5 und 6

Diese Bestimmungen sind in den meisten Meliorationsreglementen mit gleichem Inhalt zu finden.

Art. 7

Zu Absatz 2: Zumindest für die Zukunft kann so sichergestellt werden, dass alle relevanten Informationen zu den Meliorationen aufbewahrt werden.

Art. 9

Diese Generalklausel erlaubt es der Gemeinde Ausnahmen zu bewilligen, wenn Bestimmungen dieses Gesetzes zu völlig unverhältnismässigen Resultaten führen würden. Mit der Bedingung, dass keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen dürfen und den Möglichkeiten in Absatz 2 wird sichergestellt, dass keine Aushöhlung des Rechts stattfindet.

Art. 11

Der Unterhalt der privaten Bäche hat durch den Eigentümer zu erfolgen. Wird ein Bach als öffentliche eingestuft, übernimmt die Gemeinde die Kosten für den Unterhalt.

Dieser Artikel greift nur dann, wenn Werke der Melioration betroffen sind.

Art. 12 bis 15

Diese Regelungen finden sich mit gleichem oder ähnlichem Inhalt in den meisten Meliorationsreglementen.

Art. 16

Die Schneeräumung auf den Güterstrassen ist heute unterschiedlich ausgestaltet. Im Wesentlichen wurden die Usanzen übernommen, welche in den ehemaligen Gemeinden vorherrschten. Eine nähere Betrachtung hat zum einen zu Tage geführt, dass doch ca. 25 km Güterstrassen durch die Gemeinde geräumt werden und zum anderen die Kosten zum Teil gar nicht oder meist nach unterschiedlichen Kriterien auf die Anstösser verteilt werden. Artikel 16 sieht nun eine einheitliche Regelung vor.

Zu Absatz 1 und 2: Schneeräumung, die nicht fachgerecht ausgeführt wird, führt oft zu Schäden. Mit der Bewilligungspflicht kann die Gemeinde sicherstellen, dass nur versierte Personen die Schneeräumung ausführen und die Verantwortlichkeit bei Schäden einfacher zu eruieren ist.

Zu Absatz 3: Eine Schneeräumungspflicht durch die Gemeinde besteht nur im Siedlungsgebiet. Es macht aber oft Sinn, dass die Gemeinde die Güterstrassen zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften räumt, was mit der Kann-Formulierung sichergestellt wird.

Zu Abs. 4: Folgendes Beispiel soll den Berechnungssystem erklären. Die gesamte Güterstrasse (in öff. Hand) hat eine Länge von 500 Metern. 500 m x 4 Fr. (zwischen 3-5 Fr. sind möglich) sind 2'000 Franken. Folgend Anstösser sind vorhanden:

- A; Beginn des Güterwegs bis zum Abzweiger auf sein Grundstück = 200 m.
- B; Beginn des Güterwegs bis zum Abzweiger auf sein Grundstück = 300 m.
- C; Beginn des Güterwegs bis zum Abzweiger auf sein Grundstück = 500 m.

Zusammengezählt ergeben die Strecken von A, B, C 1'000 m. Gemäss anteilmässiger Verteilung hat somit A 20 % von 2'000 Fr. = 400 Fr., B 30 % = 600 Fr. und C 50 % = 1'000 Fr. zu übernehmen. Ein allfälliges öff. Interesse (z.B. Winterwanderweg) von 25 % würde die auf die Anstösser zu verteilende Summe auf 1'500 Franken reduzieren.

Zu Absatz 6: Wäre Einstimmigkeit gefordert, könnten einzelne Anstösser die Schneeräumung durch die Gemeinde verhindern und so andere Anstösser, die für die Berufsausübung oder Schule auf die Räumung angewiesen sind, in grössere Schwierigkeiten bringen.

Art. 18

Mit dem Artikel wird auf das neue Güterstrassenbefahrungsgesetz hingewiesen.

Art. 19

Die Aufgabenzuordnung entspricht der heutigen Praxis, welche sich bewährt hat.

Art. 20

Die Gemeinde ist betreffend Wasserversorgung des Siedlungsgebiets verpflichtet, alle Qualitätsbestimmungen des übergeordneten Rechts zu erfüllen. Bei den diesem Gesetz unterstellten Wasserversorgungsanlagen wäre dies nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand und Kosten möglich. Die Bezüger werden durch diesen Artikel hingewiesen, dass z.B. das Trinken des Wassers auf eigene Gefahr erfolgt und die Gemeinde grundsätzlich nicht haftbar gemacht werden kann.

Art. 21

Um die Qualität des Wassers und des Leitungsnetzes trotzdem hoch zu halten, wird bestimmt, dass die entsprechenden Artikel des Wasserversorgungsgesetzes Anwendung finden.

Art. 23

Die heutige Regelung ist nicht einheitlich und beruht teilweise auf älteren Verträgen. Der Gemeindevorstand ist der Ansicht, dass die Bewässerung einen Sondernutzen für die Berechtigten darstellt und deshalb auch durch sie zu finanzieren ist.

Art. 24

Die Zuständigkeit und die Kostentragung für den Unterhalt und die Erneuerung von Drainagen hat zu verschiedenen Diskussionen geführt. Diese wird nun explizit nach dem Grundsatz, dass ein Sondernutzen selber zu finanzieren ist, geregelt.

Art. 27

Es werden Gebühren für die Wasserversorgungs-, Tränke- und Bewässerungsanlagen erhoben. Wie einleitend erklärt, wurde auf die Erhebung von Gebühren bei den Grundeigentümern betreffend Güterstrassen verzichtet.

Art. 28

Die genaue Gebührenhöhe wird in der Verordnung festgelegt.

Art. 30

Es wird eine Spezialfinanzierung eingeführt. So kann sichergestellt werden, dass die Kosten und die Gebühreneinnahmen über die Jahre ausgeglichen sind.

Gemäss Art. 35 lit. a der Gemeindeverfassung ist das Gemeindeparlament für den Erlass von Gesetzen zuständig. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. a.

Antrag

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen stellt der Gemeindevorstand dem Parlament folgende Anträge:

- auf die Vorlage einzutreten;
- das Gesetz über den Unterhalt, Betrieb und die Nutzung der Meliorationswerke und weiterer Werke ausserhalb des Baugebiets zu genehmigen.

Ilanz/Glion, den 25. Mai 2021

Gemeindevorstand Ilanz/Glion